

## Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

[ADRESSE] / [IM HAUSE]

Hiermit bestellen wir Sie mit sofortiger Wirkung zum/zur Beauftragten für den Datenschutz unseres Unternehmens gem. §§ 4 f und 4 g Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

In Ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragter sind der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt. Zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung für den Bereich Datenschutz ist insbesondere

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragter ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, auf die Einhaltung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in unserem Unternehmen hin zu wirken.

Wesentliche datenschutzrelevante Aufgaben in unserem Unternehmen sind insbesondere:

[AUFLISTUNG DER AUFGABEN ENTSPRECHEND DER ANFORDERUNGEN DES UNTERNEHMENS]

Sie sind in der Anwendung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Die Geschäftsführung und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Unternehmens werden Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter unterstützen. Über Ihre Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter und datenschutzrelevante Themen im Unternehmen werden Sie der zuständigen Geschäftsleitung fortlaufend Bericht erstatten.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Mit der Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten

einverstanden \_\_\_\_\_

Für die Geschäftsführung \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

## CHECKLISTE

### BETRIEBLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht:

wenn Sie als verantwortliche Stelle mindestens zehn Arbeitnehmer wenigstens vorübergehend mit automatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigen ([§ 4f Abs. 1 S. 4 BDSG](#));

unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, wenn Sie als verantwortliche Stelle automatisierte Datenverarbeitungsvorgänge vornehmen, die eine Vorabkontrolle verlangen (z.B. Scoringverfahren, [§ 4f Abs. 1 S. 6 BDSG](#));

unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, wenn Sie als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen (z.B. Auskunfteien, Adressverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute; [§ 4f Abs. 1 S. 6 BDSG](#));

als verantwortliche Stelle mindestens zwanzig Arbeitnehmer wenigstens vorübergehend mit nichtautomatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigen ([§ 4f Abs. 1 S. 3 BDSG](#)).

Wirksamkeitsvoraussetzungen:

die Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfolgte *schriftlich*, [§ 4f Abs. 1 S. 1 BDSG](#))